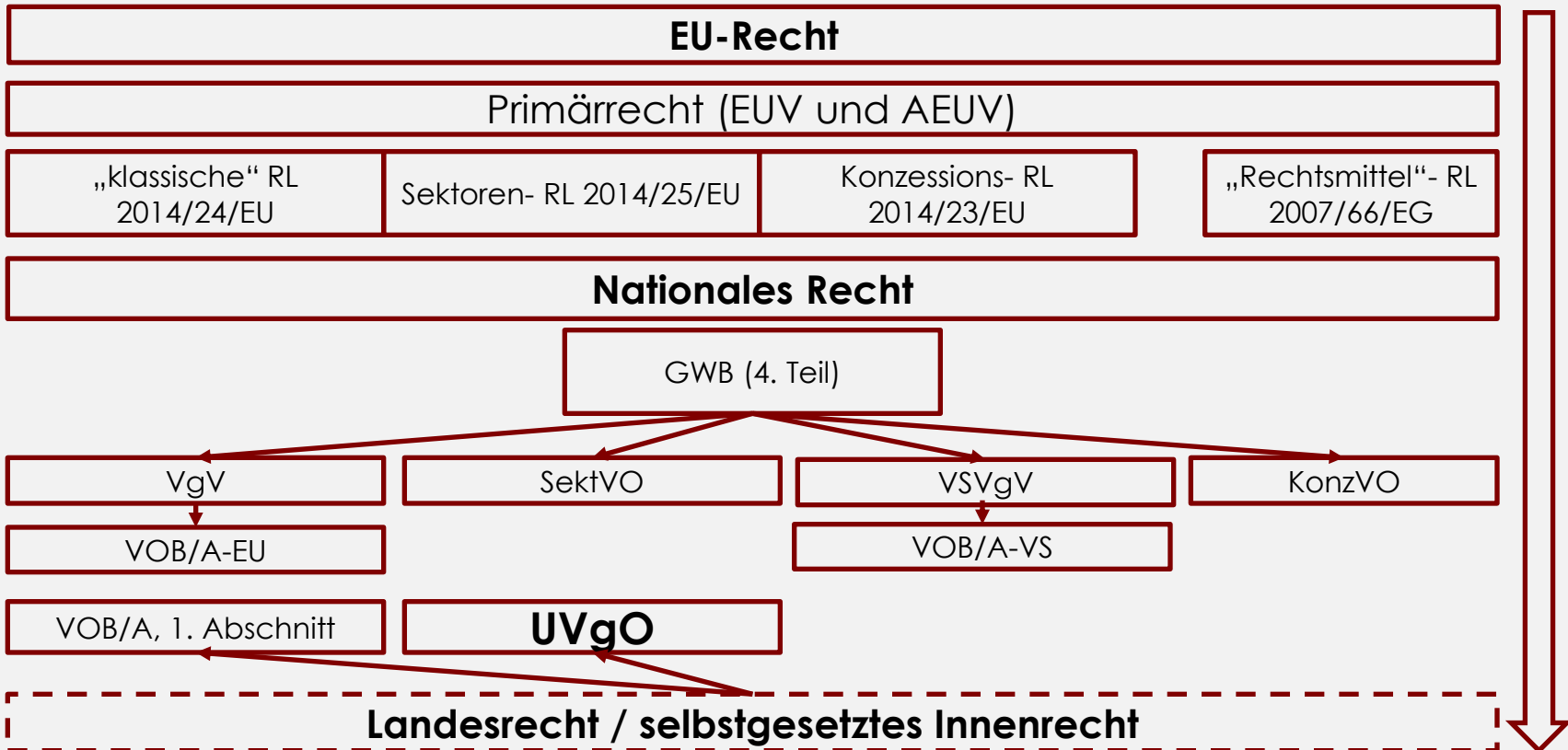


# Unterschwellenvergabeordnung und Planungsleistungen

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Rechtsanwältin**  
**Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht**  
**Fachanwältin für Vergaberecht**

**KUNZ Rechtsanwälte & Steuerberater**  
**Partnerschaft mbB**

# Die „Kaskade“



# Zielsetzungen der Novellierung

- Ablösung der VOL/A im Unterschwellenbereich

## Altes Recht

- VOL/A – EG
- VOL/A – 1. Abschnitt
- VOF

## Neues Recht

- Jetzt VgV
- UVgO
- Jetzt VgV

- Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO bzw. für die Länder durch die landesrechtlichen Vorschriften.
- Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU- Schwellenwerte geltenden VgV .

# Landesrecht RLP unterhalb der Schwellenwerte

## **VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“**

vom 24.4.2014: Information des Ministeriums für Wirtschaft vom 2.2.2017:  
Wegen der Änderungen und der grundlegend neuen Struktur der UVgO im Vergleich zur noch geltenden VOL/A 1. Abschnitt ist eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift geplant, die derzeit vorbereitet wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung bleiben die aktuelle Verwaltungsvorschrift und damit für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A 1. Abschnitt maßgebend.

# Landesrecht RLP unterhalb der Schwellenwerte

## **VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“**

vom 24.4.2014: Information der ADD v. 2.2.2016:

Bei Aufträgen unterhalb der in der VgV § 3 genannten Schwellenwerte ist der 1.Abschnitt der VOL/A und der VOB/A in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtend anzuwenden.

Dynamische Verweisung!

Dies gilt auch für Anstalten, Stiftungen des ÖR, die der Aufsichtsbehörde unterstehen, für Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des ÖR der Kommunen, soweit für diese § 55 Abs. 2 LHO bzw. 22 Abs. 2 GemHVO gilt.

**Wertgrenze:** freihändige Vergabe VOL/A gem. § 3 Abs. 5 Buchstabe 1/Ziff.3.1 VV= 20.000,00€ netto. In allen Fällen sind aber Wettbewerbsanfragen erforderlich.

Beschränkte Ausschreibung: Liefer- und Dienstleistungsaufträge ohne weitere Begründung bis 40.000,00€ netto.

6.2.1: Nur wenn zwingende Gründe vorliegen, (z.B. bei Dringlichkeit oder unverhältnismäßigem Aufwand) und bei Aufträgen bis 500 € netto ist eine freihändige Vergabe auch ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig.

# Landesrecht RLP unterhalb der Schwellenwerte; Vergabe von Planungsleistungen

VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“  
vom 24.4.2014:

**6.5.1:** nach 55 Abs. 1 LHO bzw. 22 GemHVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bzw. der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen....Es kann davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein wettbewerbsoffenes Verfahren nach Maßgabe Nr. 6.2.1. Abs. 4 und 5 durchzuführen.

Dabei kommt die Annahme eines unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Nr. 6.2.1 Abs. 4 in der Regel bei Leistungen nach der HOAI vom 10.7.2013 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen ein Preis- und Leistungswettbewerb nicht zum Tragen kommt („Standardleistungen“) in Betracht.

# Schwellenwerte

	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Freiberufliche Dienstleistungen
<b>VgV (UVgO) /VOB</b>	EUR 5,225 Mio.	<b>EUR 209.000,-</b>	<b>EUR 209.000,-</b>
<b>SektVO/ VSVgV</b>	EUR 5,225 Mio.	EUR 418.000,-	EUR 418.000,-
<b>Konzessionen</b>	Einheitlich EUR 5,225 Mio.		
<b>Oberste Bundesbehörden</b>	EUR 5,225 Mio.	EUR 135.000.-	EUR 135.000.-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Werte zzgl. USt.</li> <li>• Überprüfung der Schwellenwerte turnusmäßig alle 2 Jahre.</li> <li>• Letzte Überprüfung und Anpassung erfolgte zum 01.01.2016.</li> </ul>			

# Schwellenwertberechnung Planungsleistungen

## § 3 VgV:

**(6)**

Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

**(7)**

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.



# Schwellenwertberechnung

## Schätzung des Auftragswerts (§ 3 VgV):

- **Grundlage:** Gesamtwert (netto), der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist,
- **einschließlich**
  - aller Optionen,
  - aller Lose,
  - etwaiger Verlängerungen des Vertrags,
  - aller Teile eines Vertrages – auch Finanzierungsleistungen und Optionen für Wartungsangebote

# Schwellenwertberechnung

- Der Auftragswert ist auch nach neuer Rechtslage wie bisher zu schätzen.
- Die HOAI hat Indiz -Wirkung für Planungsleistungen
- (Gleichartige Planungsleistungen liegen vor, wenn sie sich demselben Leistungsbild der HOAI zuordnen lassen).
- Möglicherweise Änderung des § 3 Abs. 7 VgV, wenn der EuGH seine bisherige Rechtsprechung aufrecht erhält ( Stichwort: funktionaler Zusammenhang) Bisher noch **keine Änderung** durch OLG München 13.3.2017 Verg 15/16, aber deutliche Ausführungen, dass sich für die bisherige Praxis in der Richtlinie 2014/25 keine Begründung finde. Verweis auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 S.2 VgV:  
„Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, kommt es auch auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planungsleistungen an“.

# Schwellenwertberechnung Planungsleistungen

## Fall 1

### Ingenieurleistungen:

Anrechenbare Kosten: 1.500.000,00€ netto

- Leistungsbild § 43 HOAI, LPH 1-9, HZ III Mindestsatz 100% gem. Honorartafel § 44 Abs. 1 HOAI = 111.976,00 € netto

**Zwischenergebnis:** Keine Verpflichtung nach VgV auszuschreiben

#### **Was gilt für die daneben erforderlichen Fachplanerleistungen?**

Getrennte Berechnung des Schwellenwertes § 3 Abs. 7 VgV; keine Verpflichtung nach VgV auszuschreiben.

#### **Anders: Generalplanervertrag**

Die Auftragswerte sind zusammenzurechnen; die VgV ist anwendbar!

# Fall 2

Ein öffentl. AG will einen Verkehrskreisel herstellen. Es ist aber noch nicht klar, ob das Projekt finanzierbar ist. Eine Vorplanung soll erstellt werden, um eine Grundlage für die Fördermittelanträge zu haben.

Honorar bis Vorentwurfsplanung (LPh 1-2) :	50.000,00€
Honorar weitere Leistungen:	170.000,00€
<b>Gesamthonorar:</b>	<b>220.000,00€</b>

## Muss der Kreis europaweit ausschreiben?

Auftragswertschätzung nach § 3 VgV

### Lösung:

- Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beauftragung sind die Leistungen zu schätzen, die sicher vergeben werden.
- Da nicht klar ist, ob nach LPh 1-2 auch die weiteren Leistungsphasen vergeben werden können (Fördermittelvorbehalt) kann zu diesem Zeitpunkt der Restauftragswert unberücksichtigt bleiben;
- **Vergabewert: 50.000,00 €**

# Fall 3

Es bestehen mehrere Optionen, wie Planungsaufträge vergeben werden könnten:

Gesamtplanung einschl. Tragwerk und TA:

Honorar dann geschätzt	370.000,00€
------------------------	-------------

oder:

Aufteilung nach Losen:

Los 1 Ingenieurbauwerk	170.000,00 €
------------------------	--------------

Los 2 Statik	70.000,00 €
--------------	-------------

Los 3 TA	135.000,00 €
----------	--------------

## Lösung:

§ 3 VgV: Addiert werden nur Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistung; somit getrennte Vergabe; Ausnahme: Generalplanervertrag

# Fall 4

## § 3 VgV:

- Addition der Lose/ verschiedene Fachplanungen für Technische Ausrüstung
- Folgende TGA Leistungen sind erforderlich:

Wasser/ Abwasser

Heizung

Lüftung

Elektro

Fernmeldetechnik

Aufzug

- Jede Fachplanung verursacht getrennte Kosten von 40.000,00 €
- Gesamt: 240.000,00€

## Wie ist auszuschreiben?

Ob die einzelnen Anlagengruppen der technischen Ausrüstung als gleiche oder unterschiedliche Leistungen gelten, ist gesetzlich nicht geregelt. Bei Addition aller Teilaufträge, ist europaweit auszuschreiben.

# Fall 5

**Honorarermittlung, wenn nicht feststeht, wie das Vorhaben konkret aussehen wird: Wie werden anrechenbare Kosten bzw. Honorarzone ermittelt?**

## **Lösung:**

Maßgeblich ist nur der geschätzte Auftragswert.

Dieser muss nachvollziehbar ermittelt und begründet werden.

Eine Schätzung nach Erfahrungswerten ist zulässig.

Die einzelnen Schritte sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Wenn der Schwellenwert knapp unterschritten wird, bleibt es bei einem Verfahren unterhalb der Schwellenwerte. Maßgeblich ist die allerdings belastbare Schätzung bei Einleitung des Vergabeverfahrens. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Wert während der Auftragsausführung verändert. Keine Sicherheitszuschläge.

# Freiberufliche Dienstleistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind nach § 50 UVgO **grundsätzlich** im Wettbewerb zu vergeben.

Zur Definition der freiberuflichen Leistung, Verweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStGB

→ **Keine Vorgaben zur Vergabeart**

→ **Nach Begründung des BMWi**

- keine Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO
- so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.



# Kommunikation

## Elektronische Vergabe, § 7 UVgO

- Verwendung elektronischer Mittel ist Grundsatz, vgl. § 7 UVgO (Ausnahmen möglich)
- analog Oberschwellenrecht zeitliche Staffelung

**- Bis 31.12.2018 Ausschluss elektr. Angebote zulässig**

**- Ab 2019 müssen elektronische Angebote akzeptiert werden (aber „Papierangebote“ dürfen akzeptiert werden)**

**- Ab 01.01.2020 ausschließlich elektronische Angebote („Papierangebote“ dürfen nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden)**

# Planungsleistungen?

**Für die Vergabe von Planungsleistungen kommt eine Verhandlungsvergabe in Betracht; diese entspricht dem zweistufigen Verhandlungsverfahren**

**Keine Verpflichtung zum vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, wenn AG genügend geeignete Bewerber kennt ( Listen!!)**

**Aber: Kriterien an die Eignung müssen festgelegt werden: bei vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb transparente Wertungsmatrix.**

**Für die zweite Stufe: Zuschlagskriterien festlegen und Wertungsmatrix erstellen!**

# Verfahrensfristen

§ 13 Abs. 1 S. 1 UVgO:

*„Der Auftraggeber legt angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest.“*

**Keine fixen Mindestfristen; § 54 UVgO: Der AG soll Fristen festlegen, die nach dem Kalendertag bestimmt sind.**

- Korrektiv über Erfordernis der „Angemessenheit“
- Maßgeblich für Festlegung damit insb. Komplexität des Leistungssolls und Aufwand der Angebotserstellung

Ortsbesichtigungen am Ort der Leistungserbringung bzw. Einsichtnahme in Anlagen vor Ort; Alle Unternehmen müssen unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

# Leistungsbeschreibung § 23 UvGO

- Eindeutig und erschöpfend

- Funktions- oder Leistungsanforderungen oder Beschreibung der Leistung

- Qualität und umweltbezogene Merkmale

- Rechte des geistigen Eigentums klären

- Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse nur mit Zusatz: „ oder gleichwertig“

- Keine Vorgaben, welche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen

- § 22 UVgO: Aufteilung nach Losen, die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen VOL/A: Aufteilung in Mengen- und Fachlose; Loslimitierung zulässig: Bedingungen müssen bekannt gegeben werden.

- Es liegen bereits Planungsleistungen vor: § 5 UvGO; **Auftraggeber muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Wettbewerbsvorteil des vorbefassten Bieters auszugleichen.** Wettbewerb darf nicht verzerrt werden.

# Neu: Selbstausführungsgebot, § 26 Abs. 6 UVgO

„Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.“

- Regelung reicht weiter als § 47 Abs. 5 VgV, der nur die Forderung nach Erbringung kritischer Leistungsteile im eigenen Betrieb zulässt.

# Neu: Unterrichtungspflicht § 46 UVgO

AG muss jeden Bewerber und Bieter unverzüglich über die Zuschlagserteilung informieren:

→ Auf Verlangen des Bieters innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots

→ die Merkmale und die Vorteile des erfolgreichen Angebots

→ sowie den Namen des erfolgreichsten Bieters

→ und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

# Sonderregelung zu Planungswettbewerben § 52 UVgO

Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden. (§ 52 UVgO= keine näheren Regelungen über das Verfahren)

# Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

- **Kein förmlicher vergaberechtlicher Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte**

## **Jedoch Art. 3 GG: Anspruch auf Gleichbehandlung**

- Der Teilnehmer eines Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte kann die Verletzung von Bieterrechten in einem **einstweiligen Verfügungsverfahren** geltend machen.
- Zuständigkeit liegt bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte, zumeist Landgericht)
- Der Primärrechtsschutz richtet sich auf Unterlassung der Zuschlagserteilung. Es wird geprüft, ob die Auswahl der für die Angebotsabgabe ausgesuchten Unternehmen willkürfrei und unter Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes erfolgt ist.
- Der Bieter kann sich aber nicht auf die Verletzung von Innenrecht der Verwaltung berufen.



# Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

- Insoweit obliegt aber der Vergabestelle die sekundäre Beweislast, dass nicht gegen bieterschützende Vorschriften verstoßen wurde

## **OLG Schleswig, Beschl. v. 08.01.2013- 1 W 51/12**

- Die Rügeobliegenheit des § 107 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GWB (entspr. § 160 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 GWB 2016) gilt auch bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte analog

## **OLG Saarbrücken Ur. v. 28.01.2015, 1 U 138/14**

# Wichtiger Hinweis

Der Teilnehmer eines Vergabeverfahrens kann

- nach Abschluss des Verfahrens Schadensersatzansprüche (negatives Interesse= Kosten der Angebotsbearbeitung) vor den Zivilgerichten geltend machen
- jederzeit Verstöße gegen Vergabevorschriften rügen
  - ❖ bei der vorgesetzten Dienststelle oder Aufsichtsbehörde (Ziel: Intervention)
  - ❖ beim Fördermittelgeber (Gefahr der Rückforderung oder Nichtgewährung von Fördermitteln)

# Noch Fragen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kunz Rechtsanwälte  
Weberstraße 21  
55130 Mainz  
Fon: 06131/97 17 67 0**